



MANUAL ZUR ERSTELLUNG EINES SCHULISCHEN KONZEPTS:

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE**

INKLUSION

NOVEMBER 2012

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



Seit der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Behindertenrechtskonvention, in der ein inklusives Bildungsangebot auf allen Ebenen gefordert wird, besteht die vordringliche Aufgabe darin, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in allen Schulformen zu ermöglichen.

Inklusion wird dabei verstanden als ein umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens sowie die Ausrichtung von Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen.

Ziel aller Maßnahmen ist, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln.

Derzeit findet der Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts / der integrativen Lerngruppen auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlage statt.

Der Staatssekretär des MSW bittet in seinem Erlass vom 10. April 2012 Schulaufsicht und Schulträger, wie in der Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF dargestellt, auch weiterhin dem Wunsch von Eltern nachzukommen, die für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Platz in einer allgemeinen Schule suchen.

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem und als weiterer Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kommt es derzeit also vor allem darauf an, dass möglichst in allen Regionen mindestens eine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung angeboten werden kann.

Dieses Manual soll Schulen unterstützen, das gemeinsame Lernen und damit den Inklusionsprozess konzeptionell abzusichern. Insbesondere in der Startphase des gemeinsamen Lernens sind gebündelte, rasch entnehmbare Informationen zu rechtlichen und pädagogischen Aspekten wichtig.

Sie finden in diesem Manual grundlegende Informationen zur Erstellung eines schulischen Konzepts und dessen Implementation, wobei eine kontinuierliche Ergänzung dieser Ausführungen in der Schule ausdrücklich gewünscht ist.

Für den Arbeitskreis Inklusion der Bezirksregierung Düsseldorf

Angelika Frücht

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



1. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht	07
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht – Grundschule	07
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht – Sekundarstufe I	11
2. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der allgemeinen Schule	17
3. Empfohlene äußere Rahmenbedingungen	19
4. Grundlagen der Arbeit beim gemeinsamen Lernen	21
4.1 Aufgabenbereiche der Schulen i. S. einer systemischen Absicherung	22
4.2 Das engere sonderpädagogische Arbeitsfeld	23
5. Unterrichts- und Kooperationsformen	25
5.1 Offene Unterrichtsformen	25
5.2 Wahl der Unterrichtsmethoden in Passung mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler	26
5.3 Kooperationsformen	27
6. Förderplan	29
7. Jährliche Überprüfung	35
8. Nachteilsausgleich	37
Anhang	41
A.1 Ablaufplan zur Koordinierung von GU/IL in der SEK I	41
A.2 Checkliste zur Erstellung eines schuleigenen Konzepts zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe (IL)	43
A.3 Arbeitskreis Inklusion Bezirksregierung Düsseldorf	45
A.4 Regionaldezernenten und Regionaldezernentinnen der BR	46
A.5 Koordinatoren und Koordinatorinnen für Inklusion in den Schulämtern	47
A.6 Ansprechpartner des AK „Autismusberatung an Schulen“ der BR	48

GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



1.

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht

06/07

1.1

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht – Grundschule

Grundschule	Zielgleiche Förderung (entsprechend Richtlinien GS)	Zieldifferente Förderung (im Bildungs- gang Lernen oder Geistige Entwicklung)
Einrichtung	GU kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. § 20 (7) SchulG	
Teilnahme am GU	Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. Der Antrag ist bis Mitte Februar zu stellen, wenn der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres in den Gemeinsamen Unterricht aufgenommen werden soll. § 37 (1) AO-SF, VV zu § 37 (1) – geänderte VV zu § 37 AO-SF beachten! Bei Ablehnung GU umfassende Begründung erforderlich.	
Schulpflicht Verweildauer	gemäß AO-GS	keine Wiederholung im GU
Unterrichtsvorgaben/ Richtlinien	<p>Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. § 37 (2) AO-SF</p> <p>Für sonderpädagogisch geförderte Schüler gilt die AO-GS einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafel der allgemeinen Schule, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. § 19 (1) AO-SF</p>	<p>Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. § 37 (2) AO-SF</p> <p>Die Klassenkonferenz beschließt, ob Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen an dem Fach Englisch teilnehmen oder die dafür vorgesehenen Stunden für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet werden. § 26 (2) AO-SF</p>

Grundschule	Zielgleiche Förderung (entsprechend Richtlinien GS)	Zieldifferente Förderung (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
Leistungs- bewertung	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.</p>	<p>LE: Leistungen der lernbehinderten Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. LE § 27 (1) AO-SF; GG § 34 AO-SF</p> <p>LE: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist. LE § 27 (2) AO-SF</p> <p>Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. LE § 27 (4) AO-SF</p> <p>Für die Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten zudem §§ 26 – 32 AO-SF.</p> <p>Für Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</u> gelten zudem § 33 – 35 AO-SF.</p>
Förderplan	<p>Die Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. § 19 (6) AO-SF</p>	
Zeugnis	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres und ab Klasse 3 auch zum Halbjahr. Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. AO-SF § 28 (1-2) Sie enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs.2 Nr. 1 und 3 SchulG</p> <p>GG: Der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. § 35 (2) AO-SF</p>

Grundschule	Zielgleiche Förderung (entsprechend Richtlinien GS)	Zieldifferente Förderung (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	<p>Gemäß § 37 (3) AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Zudem nennen die Zeugnisse den/die Förderschwerpunkt/e.</p> <p>- §§ 27 –29 AO-SF gelten entsprechend</p> <p>(siehe auch VV zu § 19 (5); „(Name des Kindes) wurde im Gemeinsamen Unterricht im/ in den Förderschwerpunkt/en ... sonderpädagogisch gefördert.“)</p>	<p>Für die Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten zudem §§ 26 – 32 AO-SF.</p> <p>Für Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</u> gelten zudem § 33 – 35 AO-SF.</p>
Versetzung	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.	Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird. LE § 29 AO-SF; GG § 35 (1) AO-SF
Jährliche Überprüfung	<p>Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob Förderbedarf, Förderschwerpunkt weiterhin bestehen und der Förderort noch angebracht ist. § 15 (1) AO-SF</p> <p>Bei Wechsel von Förderbedarf, -schwerpunkt oder -ort führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und informiert die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig, die darüber entscheidet. § 15 (2) AO-SF</p> <p>Bei Wechsel des Förderortes gelten §§ 13 und 14. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu 6 Monaten probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden. § 15 (3) AO-SF</p>	
Wechsel des Förderschwerpunktes	Bei Wechsel des Förderschwerpunkts teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde, diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunktes ohne Wechsel des Förderorts ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, (probeweise für 6 Monate möglich: § 16 (4,5) AO-SF).	
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	<p>Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit. AO-SF § 16 (1)</p> <p>Hebt die Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf auf, so teilt sie dies den Eltern mit, (probeweise für 6 Monate möglich: § 16 (3,5) AO-SF).</p>	

Grundschule	Zielgleiche Förderung (entsprechend Richtlinien GS)	Zieldifferente Förderung (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
Übergang in die Sekundarstufe I	<p>Bis zum Ende des 1. Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist. Die Schulaufsicht fordert die Eltern auf, einen Antrag bis Mitte Dezember zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres in den GU oder in eine Integrative Lerngruppe aufgenommen werden soll.</p> <p>§ 37 (4) AO-SF</p>	

1.2

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht – Sekundarstufe I

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent - (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
<p>Aufnahme</p>	<p>Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. § 37 (1) AO-SF</p> <p>GU kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. § 20 (7) SchulG</p> <p>Die Sicherung des Bildungsganges hat Vorrang!</p>	<p>Die Teilnahme in Integrativen Lerngruppen setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. § 37 (1) AO-SF</p> <p>Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule. § 20 (8) SchulG</p> <p>Geänderte VV zu § 37 AO-SF beachten: Ablehnung erfordert umfassende Begründung!</p>
<p>Schulpflicht Verweildauer</p>	<p>gemäß APO-SI</p>	<p>LE: keine Wiederholung möglich</p> <p>Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 (HS-Abschluss nach Klasse 9) führen kann. § 30 (7) AO-SF</p>
<p>Unterrichtsvorgaben/ Richtlinien</p>	<p>Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere und äußere Differenzierung gestaltet. § 19 (2) AO-SF</p>	<p>Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (SchulG § 29) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. § 37 (2) AO-SF</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent - (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	<p>Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (SchulG § 29) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. 37 (2) AO-SF</p>	<p>In Integrativen Lerngruppen lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach den Vorgaben für die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. § 20 Abs. 8 SchulG</p> <p>Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler (Förderschwerpunkt Lernen), die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet wird. § 26 (2) AO-SF</p> <p>GG: siehe dazu § 33 (2) AO-SF</p>
Förderplan	<p>Die Lehrkräfte, die die Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. § 19 (6) AO-SF</p>	
Leistungs- bewertung	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung. Schwerbehindertengesetz § 48</p>	<p>Leistungen der lernbehinderten Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. LE § 27 (1) AO-SF; GG § 34 AO-SF</p> <p>LE: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist. § 27 (2) AO-SF</p> <p>Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/ Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. § 27 (4) AO-SF</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent - (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>Für die Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten zudem §§ 26 – 32.</p> <p>Für Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten zudem § 33 – 35 AO-SF.</p>
Zeugnis	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: Die Schüler erhalten jeweils zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse. Die Zeugnisse beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.</p> <p>LE: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern (§ 27 (4) gilt entsprechend). Die Entscheidung über die Noten trifft die Klassenkonferenz. § 28 AO-SF</p> <p>GG: Der Schüler erhält am Ende jeden Schuljahres ein Zeugnis. § 35 (2)</p> <p>Für die Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten zudem §§ 26 – 32 AO-SF.</p> <p>Für Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten zudem §§ 33 – 35 AO-SF.</p>
	<p>Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Zudem nennen die Zeugnisse den Förderschwerpunkt bzw. die Förderschwerpunkte (§§ 27 – 29 gelten entsprechend). § 37 (3) AO-SF</p> <p>Unterricht die Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, gibt das Zeugnis auch den Bildungsgang an. VV zu § 19 (19.52) AO-SF</p>	

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent - (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	<p>In Zeugnissen; die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Angaben der Schulform Förderschule sowie die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte. VV zu § 19 AO-SF (19.53)</p> <p>„(Name des Kindes) wurde im Gemeinsamen Unterricht im / in den Förderschwerpunkt / en ... (im Bildungsgang ...) sonderpädagogisch gefördert.“</p>	
Versetzung	<p>Es gelten nachfolgend die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird. § 29 AO-SF</p> <p>GG: Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 35 (1) AO-SF</p>
Jährliche Überprüfung	<p>Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob Förderbedarf, Förderschwerpunkt und Förderort noch angebracht sind. AO-SF § 15 (1)</p> <p>Bei Wechsel von Förderbedarf, -schwerpunkt oder -ort führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann. § 15 (2) AO-SF</p> <p>Bei Wechsel des Förderortes gelten §§ 13 und 14. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu 6 Monaten probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden. § 15 (3) AO-SF</p>	
Abschlüsse	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>LE: Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen erhalten ein Zeugnis, welches die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. § 30 (1) AO-SF</p> <p>Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“. AO-SF § 30 (2)</p> <p>In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent - (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>Abschluss. Er wird vergeben, wenn ... § 30 (3) AO-SF</p> <p>Aufnahme in Klasse 10: Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schüler aufgenommen werden. Die Klassenkonferenz lässt zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass die Schüler diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzung des § 30 (4) erfüllt sind. (Teilnahme am Fach Englisch, ...)</p> <p>§ 31 AO-SF (siehe § 43 (6) AO-SF Inkrafttreten: erstmals am Schuljahresende 2012/13 anzuwenden, bis dahin gelten die bisherige Vorschriften)</p> <p>GG: Die Schüler erhalten am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. § 35 (3) AO-SF</p>
Übergang in die Sekundarstufe II	<p>Wird der Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu. 2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen. 3. Die Schulaufsicht entscheidet gemäß § 13. § 17 (1) AO-SF. <p>Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Schüler schulpflichtig ist. § 17 (3) AO-SF</p>	

Sekundarstufe I	Gemeinsamer Unterricht - zielgleich - (Bildungsgang der allg. Schule)	Integrative Lerngruppe - zieldifferent - (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	<p>Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit. § 16 (1) AO-SF</p> <p>Hebt die Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf auf, so teilt sie dies den Eltern mit. § 16 (3) AO-SF</p>	
Wechsel des Förderschwerpunktes	<p>Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde, diese entscheidet gemäß § 13. – probeweise für 6 Monate möglich AO-SF § 16 (4,5)</p>	
Einrichtung	<p>GU kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. § 20 (7) SchulG</p>	<p>Eine Integrative Lerngruppe an einer Schule der Sekundarstufe I kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsgaben als denen der allgemeinen Schule. § 20 (8) SchulG</p>

Die Klassenkonferenz kann im Einzelfall aus zwingenden pädagogischen Gründen von den §§ 21 – 36 AO-SF der Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schule über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. § 19 Abs. 7 AO-SF

2.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der allgemeinen Schule

16|17

Die Chancen des Gemeinsamen Lernens liegen prinzipiell in der Entwicklungsvielfalt der allgemeinen Schule. Durch kontinuierliche Beobachtung des Lernprozesses und die frühe Identifikation von Problemen sollen möglichst frühe Unterstützungsangebote bereitgestellt werden.

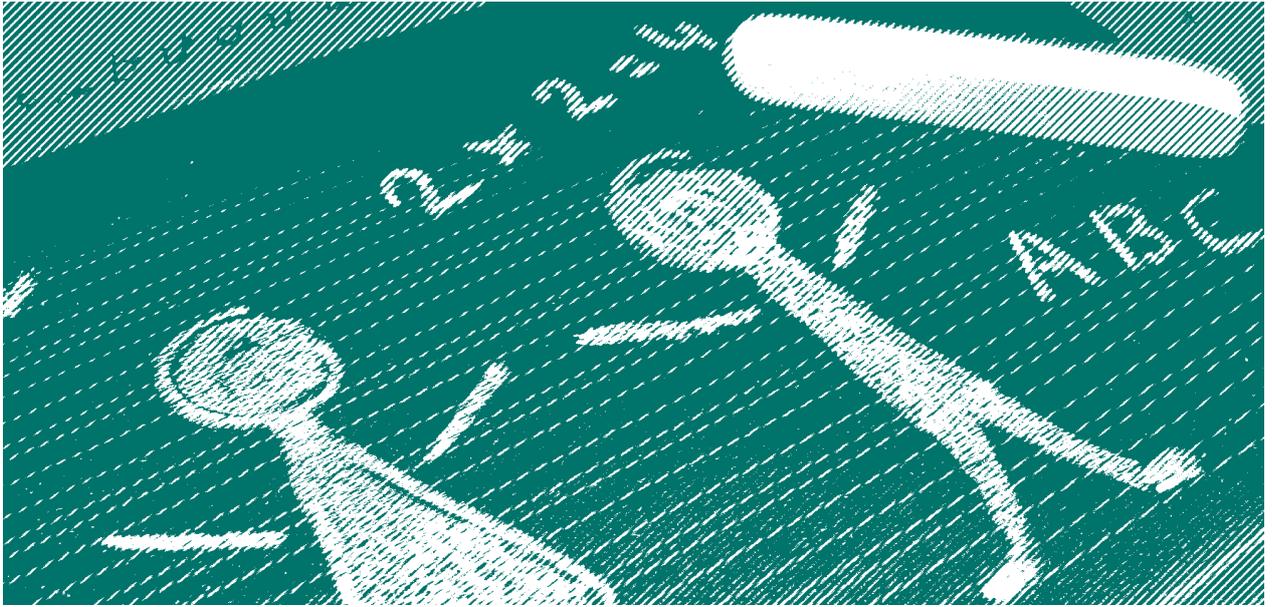
Bei allen geplanten Maßnahmen ist darauf zu achten, dass

- ❑ Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen,
- ❑ die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen gesichert sind,
- ❑ die Zusammenarbeit aller an der Förderung des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Einrichtungen gewährleistet ist,
- ❑ sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen,
- ❑ nicht jede Behinderung zwangsläufig auch zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf führt.

(vgl. KMK Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011)

Die von der Schule zu schaffenden notwendigen Gelingensbedingungen ergeben sich aus dem individuellen Förderbedarf und können sich auf sehr vielfältige Bereiche des schulischen Lernens beziehen, wie z. B. auf die materiellen, räumlichen und personellen Voraussetzungen, zentral auf die Unterrichtsgestaltung, auf die verschiedenen Bereiche der Schulkultur, die Kooperation mit anderen Fachdiensten (Therapeuten, Jugendhilfe etc.) sowie die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



3.

Empfohlene äußere Rahmenbedingungen

18|19

Die folgenden Aspekte können nur als Empfehlung verstanden werden. Sie beschreiben Bedingungen, die sich in der praktischen Erfahrung als günstig erwiesen haben. Die konkrete Umsetzung ist aber in hohem Maße von schulinternen Bedingungen anhängig (z.B. Schülerzahlen, Raumangebot, Lehrerstellen, Etat des Schulträgers usw.). Diese Rahmenbedingungen müssen also vor Ort mit Schulleitung, Schulträger und Kolleginnen und Kollegen besprochen werden.

Dabei könnten folgende Aspekte Beachtung finden:

- ❑ **Eine heterogene Gruppe.** Grundsätzlich ist das Lernen in einer Gruppe förderlich, in der ein möglichst breites Leistungsspektrum vertreten ist.
- ❑ **Geeignete räumliche und personelle Bedingungen** als eine Grundvoraussetzung für das gemeinsame Lernen. Dazu gehören eine geeignete Klassenraumgröße und die Möglichkeit zur äußeren Differenzierung z.B. ein Gruppenraum. Ein permanent zur Verfügung stehender Raum ist in der Regel nicht erforderlich!
- ❑ **Teamstunden** der beteiligten Lehrkräfte. Besonders zu Beginn der Teamarbeit sind umfangreiche didaktisch-methodische Absprachen und gemeinsame Vorbereitungszeit dringend notwendig. Sofern möglich, sollten hierzu Verfügungsstunden vergeben werden. Hierbei ist es hilfreich durch konzentrierten Einsatz der Lehrkräfte in den Klassen bzw. Jahrgangsgruppen, die Zahl der beteiligten Lehrkräfte so klein wie möglich zu halten.
- ❑ **Ausstattung** mit speziellen Materialien. Einige Kommunen haben als Schulträger die Einrichtung des gemeinsamen Lernens mit einem Extraetat bedacht. Ferner kann bezüglich geeigneter Materialien auch die Kooperation mit einer Förderschule gesucht werden.
- ❑ **Vertretungsunterricht** sollte in Absprache mit den beteiligten Kolleginnen und Kollegen erfolgen. Keinesfalls sollte eine Doppelbesetzung als dauerhafte Vertretungsreserve genutzt werden.

Voraussetzung für ein **schulinternes Vertretungskonzept** ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in aktuelle Förderpläne und Unterrichtsvorbereitungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsmaterialien.

Bei kurzfristig notwendig werdenden Vertretungssituationen ist die Möglichkeit des Einsatzes weiterer an der Schule tätigen sonderpädagogischen Lehrkräfte sowie der allgemeinen Lehrkräfte mit Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht zu prüfen.

Bei **langfristigen Vertretungssituationen** ist neben der Möglichkeit der befristeten Ersatzeinstellung die Erstellung eines schulübergreifenden Vertretungskonzeptes für die sonderpädagogischen Lehrkräfte einer Region wünschenswert.

GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



4.

Grundlagen der Arbeit beim gemeinsamen Lernen

20/21

Ein Klassenteam im engeren Sinne setzt sich in der Regel zusammen aus dem Klassenlehrer bzw. den schwerpunktmäßig in dieser Klasse tätigen Lehrkräften und der sonderpädagogischen Lehrkraft sowie ggf. der Integrationshelfer.

Eine effektive Zusammenarbeit im Klassenteam ist für die Qualität des Unterrichts unerlässlich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es sich bewährt hat, das Team so klein wie möglich zu halten. Im Arbeitsalltag stellen die gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts sowie der Austausch über die Schüler ein Kernstück der Zusammenarbeit dar. Von Beginn an sollte dafür ein für alle verbindlicher, gleichbleibender konkreter Zeitrahmen gesetzt werden (s.a. Punkt 2 der Empfehlungen). Durch eine intensive gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Teams sowohl im Hinblick auf den Unterricht als auch auf die kontinuierliche Arbeit mit den Förderplänen können Ressourcen geschaffen werden, die wiederum allen Kindern in der Klasse zugute kommen. Auch ist im Verhinderungsfall einer Lehrkraft eine optimale Weiterarbeit in der Lerngruppe möglich.

Um eine gelungene Kooperation in einem Team zu praktizieren und die durch ein Team vorhandenen Ressourcen optimal zu nützen, ist es sinnvoll, diese institutionell und inhaltlich abzusichern. Grundlegende Voraussetzung zur Zusammenarbeit ist die gegenseitige persönliche Wertschätzung aller Teammitglieder sowie das Anliegen aller, qualitätsbestimmte pädagogische Arbeit zu leisten. Dazu ist es nötig, dass sich das Team ausreichend Zeit nimmt, um wesentliche Vorstellungen die gemeinsame Arbeit betreffend miteinander zu besprechen, gemeinsam Ziele (vor allem im Bereich der Unterrichtsentwicklung) zu definieren, auf deren Erreichung zu achten und dies nach außen (schulintern und den Eltern gegenüber) auch sichtbar zu machen (siehe Punkt 2 der Empfehlungen).

Gleichzeitig gilt es, sich die unterschiedlichen Herangehensweisen und Sichtweisen der jeweiligen Profession bewusst zu machen, um diese produktiv zu nutzen. Für eine größtmögliche Integration der betroffenen Kinder in den Klassenverband durch die innere Differenzierung des jeweiligen Lerngegenstandes ist es notwendig, dass die sonderpädagogischen Lehrkräfte sich einen Überblick über die Didaktiken und Methoden in den Kernfächern verschaffen bzw. sich inhaltlich einarbeiten.

4.1

Aufgabenbereiche der Schulen i. S. einer systemischen Absicherung

- ❑ Austausch über pädagogische Vorstellungen
z.B. Entwicklung eines schulinternen Konzepts zum gemeinsamen Lernen, Einrichtung einer Fachkonferenz gemeinsames Lernen
- ❑ Klärung vorhandener Rahmenbedingungen
z.B. Raumplanung, vorhandene Materialien, Verwaltung des Etats, Stundenplangestaltung
- ❑ Absprache möglicher didaktischer Modelle für den Unterricht
z.B. innere Differenzierung durch Teamteaching, äußere Differenzierung durch Kleingruppenförderung, offene Unterrichtsformen
- ❑ Absprache möglicher Kommunikationswege
z.B. Verankerung von Beratungs- oder Besprechungsstunden
- ❑ Absprache möglicher Aufgabenverteilung – Festlegung
- ❑ Fort- und Weiterbildung
z.B. Einarbeitung in fachfremde/sonderpädagogische Inhalte, Fachdidaktiken und -methoden

Das engere sonderpädagogische Arbeitsfeld

Die Arbeit der sonderpädagogischen Lehrkräfte ist nicht beschränkt auf den Einsatz im Unterricht (Hauptaufgabe), sondern umfasst auch die Aufgabenfelder Beratung und Kooperation.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zum engeren sonderpädagogischen Aufgabenbereich :

- ❑ Durchführung von Verfahren im Rahmen der AO-SF
- ❑ Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend der individuell festgelegten Förderziele. Dazu gehört insbesondere:
- ❑ Regelmäßig stattfindender Austausch im Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteam
- ❑ Eingangsdiagnostik/Bestimmung der Ist-Lage und fortlaufende Förderdiagnostik, auf deren Basis Förderpläne erstellt werden.
- ❑ Umsetzung der Förderpläne in Kooperation mit dem Klassenteam
- ❑ Entwicklung und Durchführung von individuellen Fördermaßnahmen
- ❑ Einbindung des Förderplans in den Unterrichtsplan der Klasse, Wahl der entsprechenden Differenzierungsform
- ❑ Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln innerhalb und außerhalb der Schule
- ❑ Bereitstellung von Fördermaterialien und differenzierten Hausaufgaben in den Kernfächern
- ❑ Elternberatung in enger Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule
- ❑ Erstellung des Berichts zur jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- ❑ Erstellung der Zeugnisse und Schulformempfehlungen in Absprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule
- ❑ Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. Offener Ganztage, sozialpädagogische Tagesgruppe, Therapeuten, Jugendamt, Fachärzten, Förderzentren, sozialpädiatrischen Abteilungen, Psychologen etc.
- ❑ Interventionen bei psychosozialen Problemen
- ❑ außerschulische Trainingsmaßnahmen entsprechend der Förderschwerpunkte
- ❑ Teilnahme an Teil-, Fach- und Gesamtkonferenzen zur Implementierung des Inklusionsgedankens ins Schulkonzept. Arbeitet die sonderpädagogische Lehr-

kraft an mehreren Dienstorten, so ist eine Konferenzteilnahme notwendig bei allen Fragen, die für die Tätigkeit der sonderpädagogischen Lehrkraft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Wünschenswert vor allem auch im Hinblick auf die inklusive Profilbildung der jeweiligen Schule im Rahmen des Schulprogramms ist weiterhin die Mitarbeit der sonderpädagogischen Lehrkraft in folgenden Bereichen:

- ❑ Beratung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule hinsichtlich von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schülern: Beschreibung der gemachten Beobachtungen, Vorschläge zu speziellen didaktischen und methodischen Vorgehensweisen und Informationen über bewährtes, ökonomisch einsetzbares Fördermaterial sowie der Formulierung eines Nachteilsausgleiches
- ❑ Beratung und Mitarbeit bei der Einschulungsdiagnostik
- ❑ Vermittlung und Transparentmachen sonderpädagogischer Inhalte und Zusammenhänge im Rahmen der Teamarbeit

5.

Unterrichts- und Kooperationsformen

24|25

Es gibt keine spezielle Didaktik des gemeinsamen Lernens. Zielführend ist in jedem Falle die Leitidee der „individuellen Förderung“. Dabei gilt es, Methoden und Unterrichtsformen auf die jeweiligen individuellen Lernvoraussetzungen der Kinder abzustimmen.

Besonders geeignet für heterogene Lerngruppen sind einerseits offene Unterrichtsformen, in denen Kinder ihren Lernprozess selbstständig und eigenverantwortlich gestalten, sowie andererseits stärker strukturierte Unterrichtsformen, mit Hilfe derer die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt werden.

Welche der Unterrichtsformen bzw. Methoden jeweils zur Anwendung kommen, ist abhängig von der aktuellen Lernsituation.

Die folgenden Ausführungen sind daher exemplarisch zu verstehen.

5.1

Offene Unterrichtsformen

Offener Unterricht versucht offene Lernsituationen herzustellen, in denen Kinder ihren Lernprozess weitgehend selbstständig planen und gestalten können. Neben Gruppenarbeit und projektorientierten Unterrichtsformen sind Wochenpläne, Freie Arbeit und Lernen an Stationen in Grundschulen und in der Sekundarstufe I elementarer Bestandteil eines offenen Unterrichts.

Zu unterrichtlichen Handlungsmustern wie Lehrervortrag, gelenktem Unterrichtsgespräch, Tafeltexterarbeitung und gleichschrittigem Arbeiten an Lehrbüchern treten dabei solche, die sich an die Ganzheitlichkeit der kindlichen Wahrnehmung und der Heterogenität der Lerngruppe orientieren.

Solche Handlungsmuster, die die inklusive Arbeit begünstigen können, sind:

- ❑ individuelles Arbeiten an strukturierten Materialien (Freiarbeit)
- ❑ unterrichtliche Lernarrangements (kooperative und kommunikative Methoden)
- ❑ Schülergespräche
- ❑ Erkundungen vor Ort, um die gemeinsame Umwelt unmittelbar kennenzulernen

- ❑ Aktivitäten in Funktionsecken
- ❑ Arbeiten an Lehrgängen
- ❑ Lernen an individuell erstelltem Arbeits- und Anschauungsmaterial
- ❑ Projektunterricht

Diese Handlungsmuster sind verbunden im harmonischen Wechsel von Phasen der Anspannung und Entspannung. In Unterrichtsformen, in denen Kinder mit planen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitentscheiden, steht das Kind im Zentrum der pädagogischen Überlegung. Offener Unterricht ermöglicht Formen von handlungsorientiertem Lernen, welches kindliche Bedürfnisse berücksichtigt.

5.2

Wahl der Unterrichtsmethoden in Passung mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler

Bei der didaktisch-methodischen Planung des Unterrichts ist stets zu berücksichtigen, ob die gewählten Methoden auch für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sinnvoll und zielführend sind.

Die empirischen Befunde zur Lernforschung zeigen, dass zur effektiven Förderung von Kindern mit Leistungsschwächen ein gut geplantes Vorgehen angebracht ist, bei dem die Inhalte oder die Strategien explizit, redundanzreich und schrittweise vermittelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die **direkte Instruktion**. Hierbei zergliedert die Lehrkraft die Lerninhalte in kleine Einheiten, baut sie systematisch aufeinander auf und vermittelt sie explizit. Sie bestimmt die Lernziele und wählt die für das jeweilige Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler passende Material aus. Bei der direkten Instruktion wechseln sich drei Phasen ständig ab: (1) Präsentation neuer Inhalte und Demonstration der Vorgehensweise bei der Aufgabenbewältigung, (2) Üben unter Anleitung und (3) eigenständiges Üben. Die Leistungen der Kinder werden kontinuierlich erfasst, das Feedback erfolgt unmittelbar (direkte Rückmeldung) und bezieht sich konkret auf die Richtigkeit der Aufgabenlösung.

Hilfreich in diesem Zusammenhang sind auch **eine Strategieinstruktion, ein Selbstinstruktionstraining, tutorielles Lernen sowie eine computergestützte Förderung.**

Die Überlegungen zur Passung der gewählten Methoden sollten sich auch auf die einzelnen Unterrichtsfächer beziehen, wie hier beispielhaft für das Fach Mathematik ausgeführt wird.

So kennzeichnet Stephan Franke z. B. **folgende Unterrichtsprinzipien für den Mathematikunterricht mit lernschwachen Schülern als besonders bedeutsam:**

Lerninhalte elementarisieren,

Beachtung des E-I-S Prinzips (konsequente Transfermöglichkeit zwischen enaktiven, ikonischen und symbolischen Ebenen),

Operatives Üben (versus automatisierendes Üben),

Fehlstrategien aufgreifen und würdigen,

Regelmäßige Wiederholungs- und Übungseinheiten, mit einer Mischung der Rechenoperationen,

Durchgängige Anwendungsorientierung (Sachrechnen nicht nur in Form von Textaufgaben)

Materialvielfalt einschränken (möglichst lange Zeit bei einem Material bleiben).

5.3

Kooperationsformen

Für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist Kooperation und Teamarbeit auch innerhalb des Unterrichts unverzichtbar. Hilfreich dabei ist es, empathisch aufeinander zuzugehen und die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben innerhalb des Unterrichts in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen immer wieder zu reflektieren und neu festzulegen.

Wünschenswert wäre dabei, dass der Anteil des gemeinsamen Unterrichtens im Team sukzessive zunimmt.

Kooperation im Lehrerteam kann darüber hinaus in unterschiedlichen Formen erfolgen:

❑ **team teaching**

Lehrkräfte der allgemeinen Schule und sonderpädagogische Lehrkraft führen den Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam durch. Das kann heißen, dass sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen.

❑ **supplemental teaching**

Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch, die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, die den Stoff so nicht bewältigen können.

❑ **remedial teaching**

Eine Lehrkraft unterrichtet die Gruppe von Schülerinnen und Schüler, die andere arbeitet mit denjenigen, die auf einem anderen Niveau operieren.

❑ **parallel teaching**

Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.

❑ **station teaching**

Der Unterrichtsinhalt wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Es werden zwei Gruppen gebildet, die zuerst von der einen, dann von der anderen Lehrkraft unterrichtet werden.

❑ **one teach - one drift**

Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen bzw. Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten.

❑ **one teach - one observe**

Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere beobachtet.

6.

Förderplan¹

28/29

Rechtliche Grundlage:

Die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans ist für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf verpflichtend (§19, Abs. 6 AO-SF).

Zentrales Anliegen des Förderplans ist die Individualisierung aller Maßnahmen und Hilfen.

Federführend bei der Erstellung des Förderplans ist die sonderpädagogische Lehrkraft. Der Förderplan wird im Klassenteam erstellt und mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

Ein guter Förderplan ist ...

- ökonomisch in Erarbeitung und Fortschreibung (2-3 Förderziele)
- zeitlich befristet
- begrenzt und schwerpunktsetzend
- in einer „alltagstaugliche“ Form verfasst
- vielschichtig (Ist-Stand, Förderziele, Förderangebote, Prozessbeobachtung)
- fachlich richtig
- individuell
- stärken- und problemorientiert
- nachvollziehbar
- kommunizierbar
- evaluierbar

Der Förderplan enthält Ziele aus den Entwicklungsbereichen und den Unterrichtsfächern (schwerpunktsetzend). Die Ziele aus den Unterrichtsfächern orientieren sich an den kompetenzorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schule.

Die Förderziele werden **SMART** formuliert:

Spezifisch: Warum ist das Ziel wichtig? Wie konkret ist das Ziel formuliert? Ist das Ziel positiv formuliert? Was ändert sich, wenn das Ziel erreicht ist?

Messbar: Sind konkrete Messgrößen in Form von Kompetenzstufen benannt?

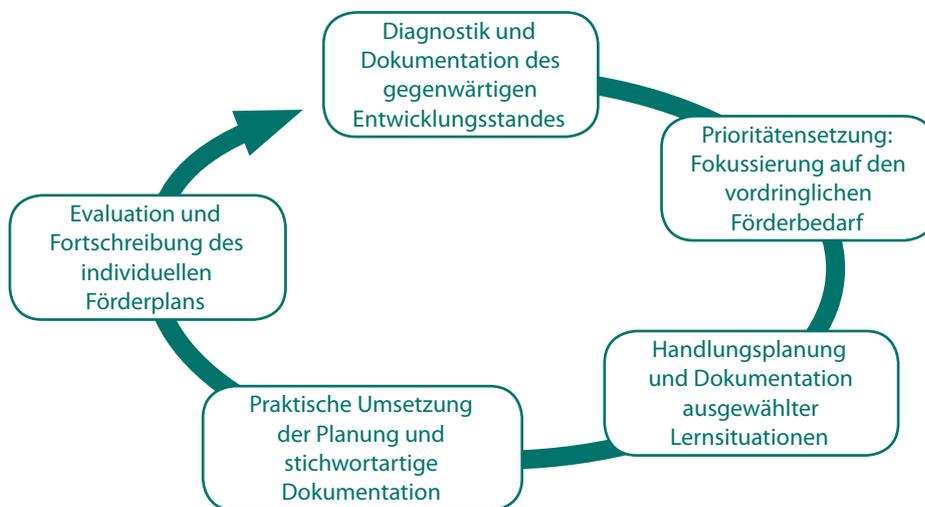
Akzeptiert: Ist das Ziel so formuliert, dass es angenommen wird? Ist das Ziel mit allen abgestimmt?

¹ Nach Verband Sonderpädagogik Landesverband NRW e.V.: Förderplanung in der sonderpädagogischen Arbeit

Realistisch: Ist das Ziel angemessen? Ist es von den Beteiligten umsetzbar?

Terminiert: Wann ist das Ziel erreicht? Welche Erfolgskriterien müssen bis wann erfüllt sein?

Der fortlaufende Prozess der individuellen Förderplanung verläuft in folgenden Handlungsschritten:



Der individuelle Förderplan ist nutzbar für:

- ❑ die konkrete Unterrichtsplanung
- ❑ die Planung individueller Fördermaßnahmen
- ❑ Feedback für Schülerinnen und Schüler
- ❑ Elterngespräche
- ❑ Zeugniserstellung
- ❑ die Erstellung eines verbindlichen Förderplankonzepts der Schule
- ❑ die Erstellung des Leistungskonzepts der Schule
- ❑ die Erstellung des Erziehungskonzepts der Schule

Literaturhinweise (beispielhaft):

Melzer, C. (2010): Wie können Förderpläne effektiv sein und eine professionelle Förderung unterstützen? Zeitschrift für Heilpädagogik. Ausgabe 06/10, 212-220 Mutzeck, W. (Hrsg.) (2007): Förderplanung. Grundlagen – Methoden – Alternativen. Weinheim & Basel: Beltz

Beispiel für eine Förderplanvorlage:

Förderplan für _____ Zeitraum: von _____ bis _____ Lehrkraft: _____

Vorrangiger Förderbedarf

Wahrnehmung
 Motorik
 Emotionalität
 Kognition
 Sozialverhalten
 Lern-/Arbeitsverhalten
 Lehrbereiche _____

Ist - Stand	Förderschwerpunkt/-ziele	Umsetzung	Beobachtung

weitergehende Dokumentation s. Rückseite

Vereinbarungen mit Schüler, Eltern, Therapeuten ...

Evaluation

**Checkliste zur Bewertung der individuellen Förderplanung
in der sonderpädagogischen Förderung
(aus dem Dezernat 4 Q, Qualitätsanalyse an Schulen)**

<p>1. Die Schule hat ein verbindliches Konzept (Struktur, Layout, Zeitpunkte, Beteiligung, Evaluation, Hinweise zu Orientierungsgrundlagen) zur Erstellung individueller Förderpläne erarbeitet.</p>	
<p>2. Das Konzept enthält Festlegungen zur Berücksichtigung des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderschwerpunkts • Bildungsgangs 	
<p>3. Das Konzept enthält formale Festlegungen zur Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne.</p>	
<p>4. Es liegen aktuelle Förderpläne, die auf der Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Konzepts erstellt wurden, vor.</p>	
<p>5. Die Förderpläne werden regelmäßig mit allen an der Förderung der Schülerin/des Schülers Beteiligten erstellt, z.B. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräften • Therapeut/inn/en • Logopäd/inn/en • Pflegekräften • Integrationshelfer/innen • Sozialpädagoge/inn/en • Schüler/innen • Erziehungsberechtigten • 	
<p>6. Die Förderpläne beinhalten eine Ist-Stands-Analyse, soweit sie für die Förderung der Schülerin/des Schülers notwendig ist z.B. zu:</p> <p>Kind-Umfeld, Erziehungshaltung, in der Vergangenheit getroffene Maßnahmen bzgl. des Förderschwerpunkts oder des fachlichen Lernens, Ergebnisse der Maßnahmen, Freizeitaktivitäten, Selbsteinschätzung des Schülers/der Schülerin, Sichtweisen aller am Erziehungsprozess Beteiligten.</p>	

7. Die Förderpläne beinhalten, je nach Förderschwerpunkt, eine Diagnose und/oder Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstands aus den Bereichen:

- Kognition
- Sozialverhalten
- Emotionale Entwicklung
- Lern- und Arbeitsverhalten
- Wahrnehmung
- Motorik
- Sprache und Kommunikation

8. Die Förderpläne beinhalten eine Diagnose und/oder Beschreibung des gegenwärtigen Lernstands in den Fächern des Bildungsgangs (mindestens für die Kernfächer D, bzw. Sprache/Kommunikation, M).

9. In den Förderplänen werden auf der Basis der Ist-Stands-Analyse die individuellen Förderziele für den Schüler/die Schülerin in den **ausgewählten** Entwicklungsbereichen benannt.

10. In den Förderplänen werden auf der Basis der Ist-Stand-Analyse die individuellen Förderziele im fachlichen Lernen benannt.

11. Die Förderziele in den Entwicklungsbereichen orientieren sich am schulinternen Förderkonzept.

12. Die Förderziele im fachlichen Lernen orientieren sich am schulinternen fachlichen Curriculum.
(Das fachliche Curriculum orientiert sich in zielgleichen Bildungsgängen und im Bildungsgang Lernen an den Lehrplänen der allg. Schule. Das fachliche Curriculum im Bildungsgang Geistige Entwicklung orientiert sich an AO-SF §33 und an den Lehrplänen der allg. Schule.)

13. In den Förderplänen werden konkrete Fördermaßnahmen (pädagogische, didaktische, methodische und/oder organisatorische) für den Unterricht/für die Förder Einheit für einen überschaubaren und angemessenen Zeitraum benannt.

14. Die beschriebenen Fördermaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert und fließen in die weitere Planung nachvollziehbar ein.

15. Die Förderpläne werden regelmäßig hinsichtlich der Ziele, Maßnahmen und Wirkungen kommuniziert

- mit Erziehungsberechtigten
- mit Schüler/innen
- mit allen an der Förderung Beteiligten

7.

Jährliche Überprüfung

34|35

Rechtliche Grundlage: AO-SF §15

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderort weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderortes angebracht ist.

Falls der Förderbedarf aufgehoben werden soll oder sich Förderschwerpunkt und/oder Förderort ändern sollen, ist gem. der AO-SF zu verfahren. Die Unterlagen müssen termingerecht der Schulaufsicht vorgelegt werden.

Auch für Schülerinnen und Schüler, deren Förderschwerpunkt und Förderort erhalten bleiben, ist eine jährliche Überprüfung durchzuführen.

Die jährliche Überprüfung fasst die **bisherige Förderung** (basierend auf den Förderplänen) zusammen, **bewertet** diese und zieht daraus ein **Resümee**.

In der jährlichen Überprüfung sollten Aussagen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten sein:

- Persönliche Daten
- Schullaufbahn
- Bisheriger Förderschwerpunkt/Bildungsgang
- Schwerpunkte der Förderung im abgelaufenen Schuljahr bezogen auf die fachlichen Ziele und Lern- und Entwicklungsbereiche (möglichst konkret mit Bezug zu den im Förderplan ausgewiesenen Förderzielen)
- Evaluation (Fortschritte, Probleme)
- Resümee mit Aussagen zum Förderschwerpunkt und Ausblick auf weitere Fördermaßnahmen

Der Bericht sollte mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden und ist zu den Akten zu nehmen. Eine Vorlage bei der Schulaufsicht ist lediglich erforderlich bei Wechsel von Förderschwerpunkt und/oder Förderort, der Aufhebung des Förderbedarfs und dem Übergangsbericht in die Sekundarstufe I.



8.

Nachteilsausgleich

36/37

Nachteilsausgleich an Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Behinderungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Wer kann einen Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich stellen?

Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, im § 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen der allgemeinbildenden Schulen dokumentiert.

Wie ist das Genehmigungsverfahren für Anträge auf Nachteilsausgleich geregelt?

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei den zentralen Abschlussprüfungen nach Klasse 10 oder im Abitur ist die Bezirksregierung zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Sie werden alljährlich Ende September per Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, Schülerinnen und Schüler zu melden, für die im Rahmen der zentralen Anschlussprüfungen Nachteilsausgleich beantragt wird (Anmeldung über Schulverwaltungsseite). Nach Fristende zum 18.11.2011 können Schulen für das Schuljahr 2011/2012 noch nachträglich Anträge auf Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf stellen.

Für die zentralen Abschlussprüfungen und das Abitur kann ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn die Schule nachweist, dass der Schülerin/dem Schüler auch schon im laufenden Schuljahr ein individueller Nachteilsausgleich (Dokumentation im individuellen Förderplan gem. § 19 Abs. 6 AO-SF) gewährt wurde. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld.

Welche Formen von Nachteilsausgleich sind möglich?

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Dazu beraten sich die Schulen gegebenenfalls mit der Bezirksregierung.

Im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren oder bei anderen Formen der Leistungsbewertung gewähren und bestimmen die Schulen selbst den Nachteilsausgleich und dokumentieren diesen.

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Nachteilsausgleiche können prinzipiell sowohl für die Leistungsüberprüfung, als auch für die Leistungsbeurteilung gewährt werden. Die folgende Aufzählung möglicher Nachteilsausgleiche kann nicht abschließend sein und stellt ebenfalls keine Übersicht einzulösender Forderungen dar. Sie erläutert vielmehr Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen, der zu überprüfenden Leistungen und des Gebots, das Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss:

- ❑ **Zeitzugaben**, etwa bei geringem Lesetempo bei Sehschädigungen oder einer erheblichen Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war (siehe Hinweis unten).
- ❑ Eine auf die Behinderung abgestimmte **Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen** durch die Verwendung speziell angepasster Medien (z. B. Textoptimierung von Aufgaben bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Hören, Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler).
- ❑ **Einsatz technischer, elektronischer oder sonstiger apparativer Hilfen** (Nutzung eines Laptops, Lesegerätes, Kassettenrekorders, angepasster Zeichen- oder Schreibgeräte, einer Lupe etc.).
- ❑ **Personelle Unterstützung** in besonderen Einzelfällen (z. B. für die motorische Hilfestellung, bei Unterstützter Kommunikation).

- ❑ Eine **Veränderung der Aufgabenstellung** (indem z. B. ein komplexes Diagramm für Blinde auf seine wesentlichen Merkmale reduziert wird).
- ❑ Unterstützung durch **Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen** (z. B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schwerpunkt Hören und Kommunikation).
- ❑ **Unterrichtsorganisatorische Veränderungen** (z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen).
- ❑ **Veränderung der Arbeitsplatzorganisation** (z. B. Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung der Wirbelsäule z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit motorischen Beeinträchtigungen, Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismusspektrumstörung).
- ❑ **Veränderungen der räumlichen Voraussetzungen** (indem z. B. für eine Prüfung eine blendungsarme oder ablenkungsarme Umgebung geschaffen wird).
- ❑ **Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen** (z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus).
- ❑ Individuelle Sportübungen etc.
- ❑ Die Berücksichtigung der Behinderung bei der **Bewertung der äußeren Form** (z. B. indem Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen werden, indem eindeutige Tippfehler nicht als Rechtschreibfehler bewertet werden oder durch größere Exaktheitstoleranz bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern).

Hinweis zu **Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten** (LRS) und **Dyskalkulie**:

In besonders begründeten Ausnahmefällen werden nachgewiesene Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS), deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, analog zu den Regelungen des LRS-Erlasses vom 19.07.1991 (BASS 14 - 01 Nr. 1) berücksichtigt. Für die gymnasiale Oberstufe und das Zentralabitur gelten die Vorschriften der APO-GOST § 13 Abs. 7: Danach ist ggf. eine Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeiten möglich; die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt (vgl. <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/>).

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



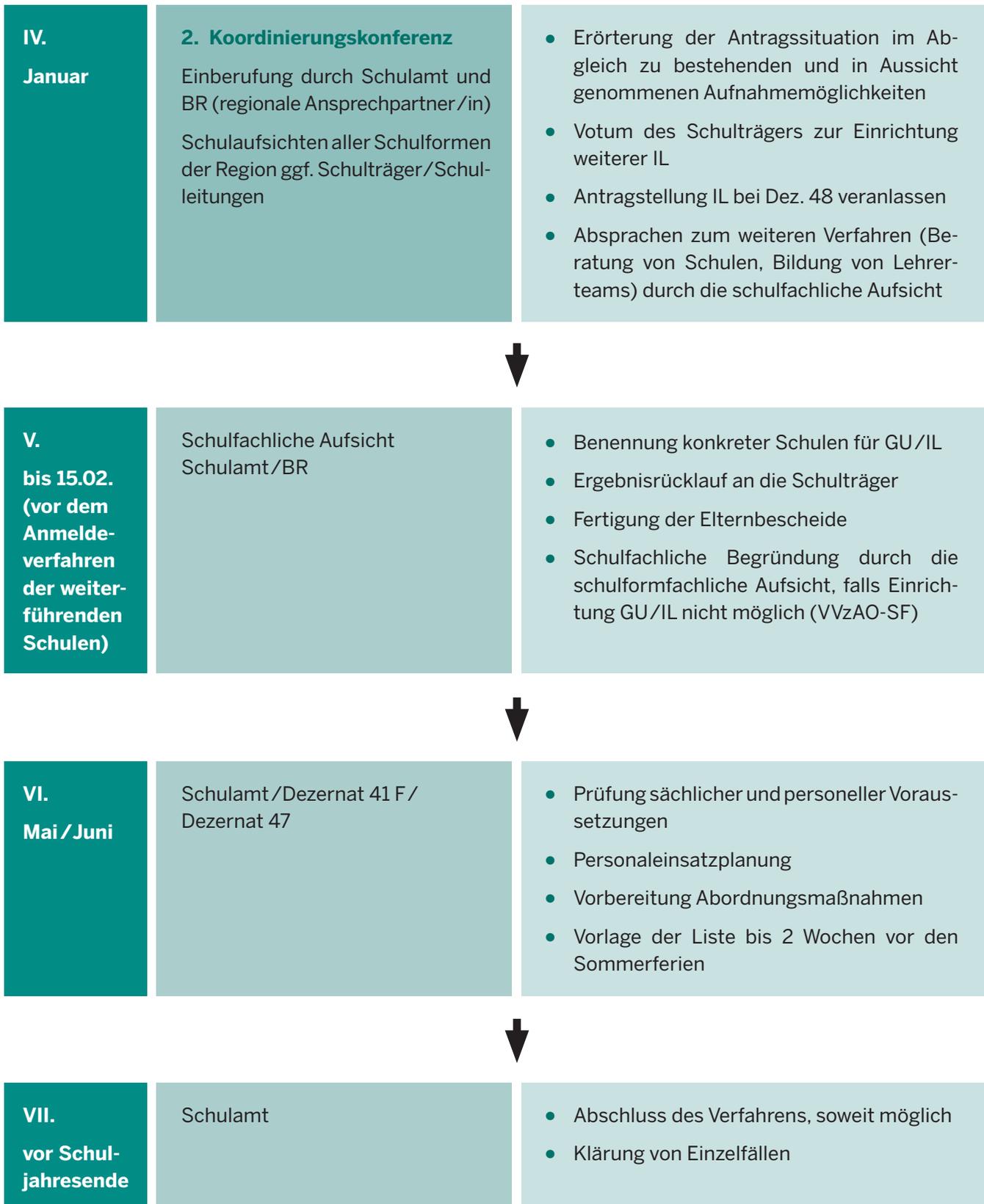
Anhang

A.1

40|41

Ablaufplan zur Koordinierung von GU/IL in der SEK I

Zeitplanung	Zuständigkeit	Formale und inhaltliche Aufgaben
I. September	1. Koordinierungskonferenz Einberufung durch Schulamt und BR (regionale Ansprechpartner/in) Schulaufsichten aller Schulformen der Region Koordinatoren/innen Inklusion	Kapazitätsplanung/Standorterhebung Voraussichtl. Bedarfsübersicht GU/IL in der Region Bisherige Standorte - Kapazitäten – Auswahl neuer Standorte (alle Schulformen) – Vorbereitung der Schulen
II. 3./4. Quartal	Klasse 4 GU in der Primarstufe Klasse 4 Förderschule	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentierte Elternberatung über Förderbedarf, mögliche Förderorte in der SEK I und über die Verfahrensschritte• Herstellen von Transparenz über formale und inhaltliche Stufen (VVzAO-SF)• Elternanträge einholen• Sonderpädagogische Gutachten fertigen• Weitergabe mit Elternanträgen an das Schulamt bis spätestens 15.12.
III. Januar	Schulamt	<ul style="list-style-type: none">• Erstellen von Antragsübersichten für GU/IL auf der Basis der Gutachten bis 10.01.• Erste Vorschläge für Schülerkonstellationen für GU/IL• Weitergabe der Antragsübersichten an Dez. 41, 42, 43, 44, 45 und Schulträger• Markieren von IST/Soll Situation• Ggf. Zwischenbescheide an die Eltern



Checkliste zur Erstellung eines schuleigenen Konzepts zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe (IL)

Startkonzept

Bezug: SchulG §20; RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.05.2005; RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.12.2010, AO-SF

Benötigte Unterlagen:

- Antrag mit schuleigenem Konzept**
- Beschluss der Schulkonferenz**
- Stellungnahme des Schulamts**
- Ratsbeschluss / § 79 SchulG Schulträgerzustimmung**

Schule / Schulform / Schulnummer	
Angaben zu schulischen Rahmenbedingungen (Schülerzahl, Anzahl der Klassen, Anzahl Lehrkräfte) ab 31.07.	
Antrag zur Einrichtung einer IL für das Schuljahr ...	
Antrag auf der Basis schulischer Initiative, Elterninitiative oder Antrag auf der Basis regionaler Koordinierungskonferenz	
Erwartete Schülerzahl in der IL mit Förderschwerpunkt GG: mit Förderschwerpunkt LE: mit zusätzlichen Förderschwerpunkten:	

Darstellung konzeptioneller Eckpunkte, soweit bereits entwickelt, z. B.:

- Schul- und unterrichtsorganisatorische Planungen
- Unterrichtsdidaktische und unterrichtsmethodische Planungen
(z.B. Bezug zur AO-SF; Richtlinienbezug, allg. Unterrichtsgestaltung, unterrichts-
didaktische und -methodische Entscheidungen, ...)
- Förderkonzeptionelle Planungen
(z.B. Differenzierungsorganisation; Diffe-
renzierungsinhalte)
- Ressourcenplanung
(z.B. Lehrereinsatz, Nutzen der Ressource
Sonderpädagogik und Mehrbedarf)
- Aufgabenprofile der Sonderpädagogen und
der Lehrkräfte der allg. Schule
- Kooperation und Teamarbeit
- Fortbildungsplanungen
(z.B. interne Fortbildung, Planungskonfe-
renzen, externe AK Teilnahme, Begleitung
durch KT)
- Beratung
- Genutzte IL-Modelle oder Orientierungs-
konzept
- Bezug zum Schulprogramm

Hinweise zur räumlich-sächlichen Situation

Projektplanungsübersicht zum Einstieg in das
IL-Konzept/Schuljahresplanung
Wer macht was wann?

Arbeitskreis Inklusion Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat / Schulamt	Name	Telefon / E-Mail-Adresse
41 F	Frau LRSD'in Frücht Leitung der Arbeitsgruppe	0211/475 - 5561 angelika.fruecht@brd.nrw.de
44	Herr LRSD Gniostko Leitung der Arbeitsgruppe	0211/475 - 5280 heinz.gniostko@brd.nrw.de
41 GS	Frau LRSD'in Monnartz	0211/475 - 5567 erika.monnartz@brd.nrw.de
42 HS	Herr LRSD Mayer	0211/475 - 5571 gerhard.mayer@brd.nrw.de
42 RS	Frau LRSD'in Basu	0211/475 - 5470 doris.basu@brd.nrw.de
43	Frau LRSD'in Abts-Job	0211/475 - 5705 karin.abts-job@brd.nrw.de
43	Herr LRSD Schöpke	0211/475 - 5311 joachim.schoepke@brd.nrw.de
45	Frau LRSD'in Grigo	0211/475 - 5280 karin.grigo@brd.nrw.de
SchA Düsseldorf	Herr SAD Benninghaus	0211/8996301 guenter.benninghaus@duesseldorf.de
SchA Neuss	Frau SAD'in Banisch	02131/9284019 christa.banisch@rhein-kreis-neuss.de
SchA Mettmann	Frau SR' in Völker	02104/992005 jeanette.voelker@kreis-mettmann.de
48	Frau RI'in Dancker	0211/475 - 5675 vanessa.dancker@brd.nrw.de
46	Frau L'in Bölting	0211/475 - 5412 britta.boelting@brd.nrw.de
Schulpsy.	Frau Dr. Dörner	0211/8997534 jessica.doerner@duesseldorf.de
47 optional	Herr ORR Völpel	0211/475 - 5572 martin.voelpel@brd.nrw.de
47 optional	Herr ORR Zimmermann	0211/475 - 5570 stefan.zimmermann@brd.nrw.de

A.4

Regionaldezernenten und Regionaldezernentinnen der BR

Stadt	Name	Dezernat	Telefon / E-Mail-Adresse
Düsseldorf	LRSD'in Krüger	43	0211/475 - 4821 juliane.krueger@brd.nrw.de
Duisburg	LRSD Fuchs	43	0211/475 - 5305 werner.fuchs@brd.nrw.de
Essen	LRSD Dr. Schneider	43	0211/475 - 5306 martin.schneider@brd.nrw.de
Krefeld	LRSD Pannasch	44	0211/475 - 5286 robert.pannasch@brd.nrw.de
Mönchen- gladbach	LRSD Graf	44	0211/475 - 5284 ulrich.graf@brd.nrw.de
Mülheim / Ruhr	LRSD Dr. Noll	41/42	0211/475 - 5573 albert.noll@brd.nrw.de
Oberhausen	LRSD'in Dankert	42 RS	0211/475 - 5472 christa-johanna.dankert@brd.nrw.de
Remscheid	LRSD Wiese	43	0211/475 - 5303 bernd.wiese@brd.nrw.de
Solingen	RSD Heneweer	42 RS	0211/475 - 5855 holger.heneweer@brd.nrw.de
Wuppertal	LRSD Nevries	44	0211/475 - 5282 klaus.nevries@brd.nrw.de

Kreis	Name	Dezernat	Telefon / E-Mail-Adresse
Kleve	LRSD'in Frücht	41 F	0211/475 - 5561 angelika.fruecht@brd.nrw.de
Mettmann	LRSD'in Fasselt	46	0211/475 - 5290 christine.fasselt@brd.nrw.de
Neuss	LRSD'in Abts-Job	43	0211/475 - 5707 karin.abts-job@brd.nrw.de
Viersen	RealR'in Nübel	42 RS	0211/475 - 5473 claudia.nuebel@brd.nrw.de
Wesel	LRSD Stirba	43	0211/475 - 5316 norbert.stirba@brd.nrw.de

Koordinatoren und Koordinatorinnen für Inklusion in den Schulämtern

Stadt	Name, Vorname	E-Mail-Adresse
Düsseldorf	Winkelsträter, Silke	silke.winkelstraeter@duesseldorf.de
Düsseldorf	Eggert, Meike	meike.eggert@duesseldorf.de
Duisburg	Nieroba, Susanne	s.nieroba@stadt-duisburg.de
Essen	Vohwinkel, Rainer	rainer.vohwinkel@schulen-in.essen.de
Krefeld	Fallier, Diana	diana.fallier@krefeld.de
Mönchengladbach	Weltermann, Burkhard	Burkhard.weltermann@kt.nrw.de
Mönchengladbach	Wolf-Grevenstette, Heide	heide.wolf-grevenstette@moenchengladbach.de
Mülheim	Kocks, Andrea	andrea.kocks@muelheim-ruhr.de
Mülheim	te Heesen, Christian	christian.te.heesen@muelheim-ruhr.de
Oberhausen	Hildwein, Nadine	NadineHildwein@gmx.de
Remscheid	von Ley, Petra	petra.vonley@remscheid.de
Remscheid	Müller, Susanne	Susanne.Mueller@remscheid.de
Solingen	Thieler, Carmen	c.thieler@solingen.de
Solingen	Mahlendorf, Birkhild	b.mahlendorf@solingen.de
Wuppertal	Wüster, Gudrun	gudrun.wuester@gmx.de
Wuppertal	Keppke-Lebert, Gudrun	gudrun.keppke-lebert@stadt.wuppertal.de

Kreis	Name, Vorname	E-Mail-Adresse
Kleve	Frings, Gudrun	frings.gudrun@kreis-kleve.de
Mettmann	Weikämper, Andreas	andreas.weikaemper@kreis-mettmann.de
Mettmann	Gerlach, Silke	silke.gerlach@kreis-mettmann.de
Neuss	Adolf, Heike	heike.adolf@rhein-kreis-neuss.de
Neuss	Sponheimer-Golücke, Gabriele	gabriele.sponheimer-golueke@rhein-kreis-neuss.de
Viersen	Anderl-Breuer, Jochen	joachim.anderl-breuer@kreis-viersen.de
Viersen	Peeters, Anne	anne.peeters@kreis-viersen.de
Wesel	Lemm, Thomas	thomas.lemm@kreis-wesel.de
Wesel	Mack, Roswitha	roswitha.mack@kreis-wesel.de

A.6

Ansprechpartner des AK „Autismusberatung an Schulen“ der BR

Koordination
Maria Franzke-Zöllner

Maria Franzke-Zöllner	maria.franzke-zoellner@brd.nrw.de Telefon: 0211 - 4755673
------------------------------	---



Regionalgruppe 1
Sprecher: Heinrich Davids

Regionalgruppe 2
Sprecherin: Maria Franzke-Zöllner

Regionalgruppe 3
Sprecher: Armin Hellmich

Regionalgruppe 4
Sprecherin: Judith Labus

Regionalgruppe 5
Sprecherin: Claudia Porsche

Regionalgruppe 1
Sprecher: Heinrich Davids

Heinrich Davids Wesel Fös GG	R1	Davidts@boeninghardt-schule.de Schule: 02802 - 808300 Fax: 02802 - 80830111	Böninghardt-Schule Böninghardter-Str. 86 46519 Alpen
Maike Reinecke Wesel Fös GG	R1	maike.reinecke@t-online.de Schule: 0281 - 16452107	Schule am Ring Rheinbabenstraße 2 46483 Wesel
Heidi Ackermann Kleve Fös GG	R1	Adelheid.Ackermann@kreis-kleve.de Schule: 02821 - 7135812	Haus Freudenberg Am Freudenberg 40 47533 Kleve
Irmy Schwarzer Kleve Fös KM	R1	schwarzer@ak-autismus.de Schule: 02821 - 899370	Dietrich-Bonhoeffer-Schule LVR-Förderschule für Körperlich und motorische Entwicklung Schmelenheide 43 47551 Bedburg-Hau
Tanja Nobis Kleve KsF	R1	tannob76@yahoo.com Schule: 02822 - 75270	Förderzentrum Grunewald Hinter dem Kapaunenberg 3 46446 Emmerich am Rhein
Thomas Hegmann Wesel Fös ES	R1	thomas.hegmann@neukirchener.de Schule: 02845 - 392408	Neukirchener Erziehungsverein Andreas-Bräm-Str. 18-20 47506 Neukirchen-Vluyn
Marietta Meinert Wesel Fös ES/LE	R1	j.korczak.voerde@t-online.de Schule: 02855 - 2762 Fax: 02855 - 932793	Janusz-Korczak-Schule Peerdsbuschweg 54 46562 Voerde
Olaf Peters Wesel Fös GG	R1	o.peters@arcor.de Schule: 02841 - 999460	Hilda-Heinemann-Schule Repelener Straße 73 47441 Moers

Regionalgruppe 2

Sprecherin: Maria Franzke-Zöllner

<p>Maria Franzke-Zöllner Wuppertal FöS KM</p>	<p>R2</p>	<p>maria.franzke-zoellner@autismus-ak.de Stammschule: Schule: 02332 - 662039 Fax: 02332 - 662039 LVR-Förderschule für Körperlich und motorische Entwicklung Melanchthonstr. 11 42881 Wuppertal</p>
<p>Nanette Müller-Wendland Solingen FöS GG</p>	<p>R2</p>	<p>Nanette2002@netcologne.de Schule: 0212 - 232420 Wilhelm-Hartschen-Schule Liebigstr. 21a 42719 Solingen</p>
<p>Natalie Schaar Remscheid FöS ES</p>	<p>R2</p>	<p>schaar@heinrich-neumann-schule.de Schule: 02191 - 4696690 Heinrich-Neumann-Schule Engelbertstr. 1 42859 Remscheid</p>
<p>Christiane Rustemeier Nordkreis Mettmann, FöS GG Velbert</p>	<p>R2</p>	<p>Chrissie2000@gmx.de Schule: 02051 - 41950 (Dienstags) Schule am Thekbusch Am Thekbusch 2a 42549 Velbert</p>
<p>Silke Heeren Mettmann FöS ES</p>	<p>R2</p>	<p>sheeren@arcor.de Schule: 02103 - 571152 Paul-Maar-Schule Horster Allee 5 40721 Hilden</p>
<p>Tanja Schneberger-Ecker Mettmann FöS GG</p>	<p>R2</p>	<p>tschne@web.de Schule: 02173 - 109590 Schule an der Virneburg Virneburgstr. 17 40764 Langenfeld</p>

Regionalgruppe 3
Sprecher: Armin Hellmich

Armin Hellmich Stadt Meerbusch FöS LE	R3	arminhellmich@web.de Schule: 02159 - 81440	Raphaelschule Kaustinenweg 1 40670 Meerbusch
Konstantin Rettig Stadt Meerbusch Neuss FöS LE	R3	rettig.ras.meerbusch@gmx.de Schule: 02159 - 81440	Raphaelschule Kaustinenweg 1 40670 Meerbusch
Marianne Gröters Neuss Grundschule	R3 GS	groeters-marianne@hotmail.de Schule: 02159 - 6169	Martinus-Schule Fouesnantplatz 2 40670 Meerbusch
Simone Leufgen Düsseldorf FöS SQ	R3	simone.leufgen@duesseldorf.de Schule: 0211 - 8927390	Rudolf-Hildebrand-Schule Gotenstr. 20 40225 Düsseldorf
Katrin Ueberall Meerbusch FöS LE	R3	katrinueberall@googlemail.com Schule: 02159 - 81440	Raphaelschule Kaustinenweg 1 40670 Meerbusch
Britta Berentzen Mönchengladbach FöS ES	R3	Bita.Berentzen@hephatamg.de Schule: 02166 - 86232	Karl-Barthold-Schule Heinz-Jakszt-Weg 4 41065 Mönchengladbach
Matthias Blum Mönchengladbach FöS GG	R3	Mblum_lafleur@gmx.de Schule: 02161 - 246145	Karl-Barthold-Schule Heinz-Jakszt-Weg 4 41065 Mönchengladbach
Insa Fehr Mönchengladbach FöS ES	R3	Insa.Fehr@gmx.de Schule: 02166 - 86232	Karl-Barthold-Schule Heinz-Jakszt-Weg 4 41065 Mönchengladbach
Birger Weindel Düsseldorf FöS GG	R3	birger.weindel@gmx.de Schule: 0211 - 8997772	Franz-Marc-Schule Lohbachweg 18 40625 Düsseldorf

Regionalgruppe 4
Sprecherin: Judith Labus

Judith Labus Essen FöS GG	R4	J.S.Labus@t-online.de Schule: 0201 - 5717430 Fax: 0201 - 5717431	Comeniuschule Auf dem Loh 15s 45289 Essen
Susanne Rockel Essen FöS KM	R4	Susanne.Rockel@jorosa.de Schule: 0201 - 831140	Helen-Keller-Schule Helen-Keller-Str. 2 45141 Essen
Angelika Benninghaus Essen FS GG	R4	angelika.benninghaus@t-online.de Schule: 0201 - 282071	Pestalozzi-Schule Mathilde-Kaiser-Str. 11 45138 Essen
Elisabeth Keim Essen Grundschule	R4 GU	Keim.eiberg@arcor.de Schule: 0201 - 354485	GGs Bückmannshof-Schule Bückmannshof 16 45326 Essen
Jana Jäcker Essen Grundschule	R4 GU	jjaecker@freenet.de Schule: 0201 - 621945	GGs Hüttmannschule Hüttmannstr. 86 45143 Essen
Barbara Eidens Oberhausen FöS KM	R4	b.eidens@freenet.de Schule: 0208 - 9410430 Fax: 0208 - 941043119	LVR-FSKM Oberhausen Von-Trotha-Str. 105 46149 Oberhausen
Cornelia Reinecke Oberhausen FöS GG	R4	cornelia.reinecke@t-online.de Schule: 0208 - 377830	Schillerschule Arminstr. 2a 46117 Oberhausen
Irmig Engels-Daniel Mülheim a.d.Ruhr FöS GG	R4	Irmig.EngelsDaniel@arcor.de Schule: 02081 - 4553900 Fax: 02084 - 553959	Rembergsschule Rembergstr. 7 45470 Mülheim
Brigitte Horn Mülheim a.d.Ruhr FöS ES	R4	Brigitte-horn@hotmail.de Schule: 0208 - 995927	Peter Härtling Schule Wenderfeld 25-27 45475 Mülheim

Regionalgruppe 5
Sprecherin: Claudia Porsche

<p>Claudia Porsche Duisburg Fös GG</p>	R5	<p>claudiaporsche@teuffel.org Schule: 02065 - 689980</p>	<p>Friedrich-Fröbel-Schule Paschacker 11 47228 Duisburg</p>
<p>Maria Schiebener Duisburg Fös GG (als Stammschule)</p>	R5	<p>mschiebener@web.de Schule: 0203 - 2837193</p>	<p>Buchholzer Waldschule Sittardsberger Allee 263 47249 Duisburg</p>
<p>Barbara Brandt Duisburg GHS</p>	R5	<p>brandt.rahm@arcor.de Schule: 0203 - 352123</p>	<p>GHS Gneisenastr. 251 47057 Duisburg</p>
<p>Paul Pätzold Viersen SfK</p>	R5	<p>Paetzold-paul@gmx.de Schule: 02162 - 965255</p>	<p>LVR-Hans-Dieter-Hüsch-Schule Schule für Kranke Horionstr. 14 41749 Viersen</p>
<p>Judith Kauff Viersen SfK</p>	R5	<p>judithkauff@hotmail.com Schule: 02162 - 965255</p>	<p>LVR-Hans-Dieter-Hüsch-Schule Schule für Kranke Horionstr. 14 41749 Viersen</p>
<p>Betty Peck Krefeld Fös GG</p>	R5	<p>Bettina.Peck@gmx.de Schule: 02151 - 652090</p>	<p>Bodelschwingh Schule Stettiner Str.1 47829 Krefeld</p>
<p>Julia Wintersig Krefeld Fös GG</p>	R5	<p>Julia.wintersig@web.de Schule: 02151 - 652090</p>	<p>Bodelschwingh Schule Stettiner Str.1 47829 Krefeld</p>

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



Notizen

Herausgeber

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnehof 35
40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

